

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1982

Ausgegeben und versendet am 25. Jänner 1982

3. Stück

5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Dezember 1981 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an die Marktgemeinde Frauenkirchen
6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Dezember 1981 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Kukmirn
7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Dezember 1981 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Kohfidisch

5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Dezember 1981 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an die Marktgemeinde Frauenkirchen

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Marktgemeinde Frauenkirchen wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1982 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Dezember 1981 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Kukmirn

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Kukmirn wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1982 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Dezember 1981 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Kohfidisch

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Kohfidisch wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1982 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt